**Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.**

**Seit 1993 dem Kulturgutschutz in Krisen- und Notsituationen verschrieben**

**Mitglied der Internationalen Liga nationaler Gesellschaften für Kulturgüterschutz**

**KulturGutSchutz-Nachrichten** 9 Januar 2016

# Mitgliederversammlung der DGKS in Magdeburg

Am 26. September 2015 fand in Magdeburg die jährliche Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. statt. Nach den Vorstandswahlen in Goslar vor drei Jahren standen diese erneut an. Wiedergewählt wurden Dr. Birte Brugmann (Vorsitz), Rudolf Gundlach und in krankheitsbedingter Abwesenheit Dietmar Glöckner (Vorsitzender 2003—2011). Neu in den Vorstand gewählt wurde Constanze Fuhrmann, die bereits vorher die Funktion der wissenschaftlichen Beirätin hatte. Fuhrmann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Fraunhofer-Gesellschaft (Fraunhofer Institut für Graphische Datenverarbeitung, Abteilung Digitalisierung von Kulturerbe) und verfügt über langjährige Erfahrung in der Denkmalpflege/Restaurierung sowie im Bereich Forschungs– und Kulturpolitik.

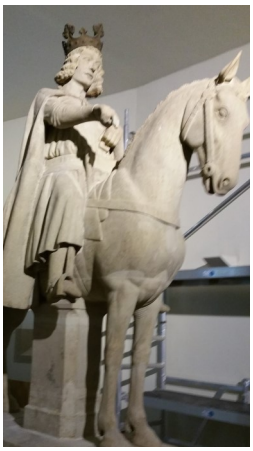

*Magdeburger Reiter im Kulturhistorischen Museum. Das Standbild wurde im 19. Jhd. stark restauriert. Foto: Norbert Bieder.*

Bodo Buschmann, der seit sieben Jahren das Amt des Schatzmeisters ausübt, stellte sich aus Altersgründen nicht zur Wiederwahl, führt jedoch die Geschäfte bis Ende des Jahres weiter. Die Mitglieder der DGKS dankten ihm auf der Versammlung nicht nur für diese langjährige Tätigkeit im Vorstand, sondern auch für die Vorbereitung und Durchführung des Kulturprogrammes, das die Mitgliederversammlung wie in jedem Jahr umrahmte.

Wer die Wahl Magdeburgs als Tagungsort mit Skepsis betrachtet hatte, konnte sich Dank der liebevollen Gestaltung des Programmes davon überzeugen, dass die Stadt trotz starker Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg und im Zweiten Weltkrieg auch heute eine Reihe kultureller Höhepunkte bietet, die einen Besuch lohnen. Im Programm enthalten waren eine Führung durch den Dom und eine Stadtführung. Durch das Kulturhistorische Museum mit dem Kaiser-Otto-Saal und dem berühmten Magdeburger Reiter (1. Halbjahr 13. Jhdt.) sowie einem gemauerten Grab des 10. Jahrhunderts führte die Leiterin der Magdeburger Museen der Landeshauptstadt, Dr. Gabriele Köster.

Ein weiteres Highlight stellte ein Vortrag über die Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste dar, den Sophie Leschik, Mitarbeiterin im Fachbereich Provenienzforschung, hielt. Das Zentrum ist in Magdeburg ansässig und „versteht sich national und international als zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmäßiger Entziehungen von Kulturgut in Deutschland im 20. Jahrhundert. Das Hauptaugenmerk des Zentrums gilt hierbei dem im Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut insbesondere aus jüdischem Besitz (sog. NS-Raubgut)", wie seine Webseite erklärt. Diese enthält auch die Lost-Art Datenbank, die vor allem durch den „Schwabinger Kunstfund" bekannt wurde.

Die Mitgliederversammlung wurde durch die Anwesenheit einiger Gäste bereichert. Die Vorsitzende der Deutschen Roerich-Gesellschaft Halina Schneider, die von ihrem Ehemann Rainer Schneider begleitet wurde, gab einen Überblick über die Geschichte und die Tätigkeit der Roerich-

*Die „Grüne Zitadelle" in Magdeburg. Hundertwasserhaus von 2005. Foto: Norbert Bieder.*

Gesellschaft. Sie hatte im April diesen Jahres bei der Eröffnung der Ausstellung *Der Roerich-Pakt — Geschichte und Gegenwart* im Stadtmuseum Bonn im Namen ihrer Gesellschaft der DGKS, vertreten durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden Gundlach, das von Nicholas Roerich entworfene "Friedensbanner" überreicht (siehe vorherige Ausgabe des Nachrichtenblattes). Ein Grußwort der DGKS zur Internationalen Konferenz *80 Jahre Roerich-Pakt* vom 8.-11. Oktober 2015 in Moskau ist in der vorliegenden Ausgabe veröffentlicht.

*Sophie Leschik (an der Schmalseite des Tisches) stellt die Arbeit der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste vor. Foto: Norbert Bieder.*

An der Mitgliederversammlung und der anschließenden Vorstandssitzung nahm als Gast auch Reiner Deutschmann teil. Als ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages war er federführend an dem Antrag „Kulturgüterschutz stärken – Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland jetzt beginnen" beteiligt. Dieser wurde im Juni 2013 vom Bundestag angenommen (siehe Nachrichtenblatt Nr. 3). Deutschmann bereicherte die Diskussion über mögliche Reaktionen der DGKS auf die Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, den die Beauftrage für Kultur und Medien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren als Reaktion auf den Bundestagsbeschluss herausgegeben hatte (siehe Beitrag Fuhrmann in der vorliegenden Ausgabe des Nachrichtenblattes).

Das bisherige Format der jährlichen Mitgliederversammlungen scheint sich zu bewähren: die Kombination von inhaltlichen Themen, Kulturprogramm und guter Küche jedes Jahr in einer anderen Stadt bietet Fachleuten und Genießern ein interessantes Wochenende.

*Birte Brugmann*

## DGKS auf der EXPONATEC COLOGNE vertreten

Vom 18. bis 20. November 2015 fand in Köln die Fachmesse für Museen, Konservierung und Kulturerbe EXPONATEC statt. Dank des Engagements unseres Vorstandsmitgliedes Constanze Fuhrmann konnte sich die DGKS mit freundlicher Genehmigung des Fraunhofer Instituts auf deren Stand zur 3D-Scantechnologie CultLab3D präsentieren. Dies reduzierte die Kosten für eine Teilnahme an der EXPONATEC erheblich.

Während der Messe standen Fuhrmann und DGKS Mitglied Stephan Brunnert Besuchern für Fragen zur Verfügung. Zu den erfreulichen Ergebnissen dieses Engagements gehört eine Einladung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu ihrem Symposion *Dealing with Damage. Krieg und Zerstörung: Museen zwischen Verlust und Erinnerung* im Februar nächsten Jahres.

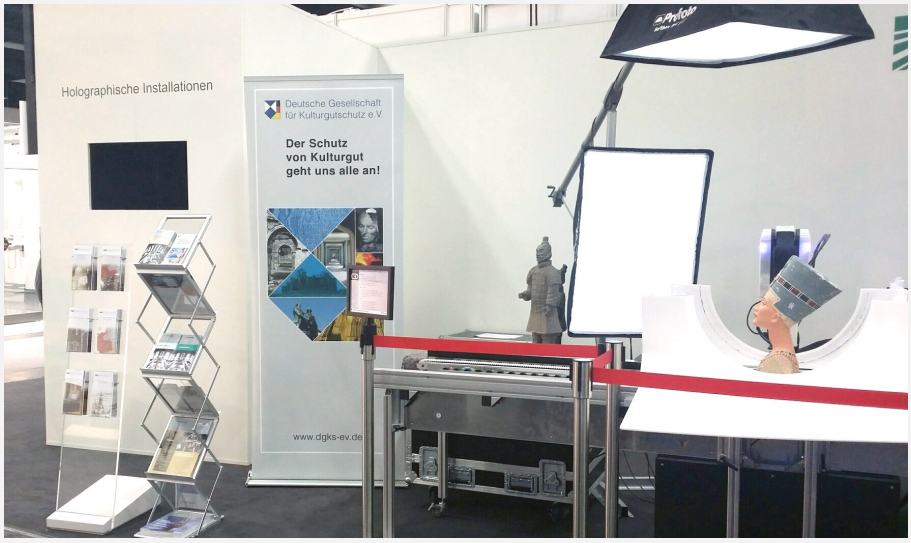

*Der Stand des Fraunhofer Instituts mit dem Banner und mit Flyern der DGKS auf der EXPONETEC in Köln. Foto: Constanze Fuhrmann.*

*Birte Brugmann*

# Für eine Neuausrichtung des Kulturgutschutzes bei Katastrophen auf Bundesebene

Wie in der vorherigen Ausgabe des Nachrichtenblattes berichtet, legte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren im April 2015 eine *Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen* vor.

Dem vorausgegangen war der Bundestagsbeschluss *Kulturgüterschutz stärken – Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland jetzt beginnen* vom 27. Juni 2013 (BT-Drucksache 17/14115. Basierend auf einem Expertengespräch forderte er die Bundesregierung in Benehmen mit den Ländern und Kommunen zu einer umfassenden Verbesserung des Kulturgutschutzes (KGS) auf (siehe Nachrichtenblatt Nr. 3).

*250. Sitzung des Deutschen Bundestages während der Abstimmung über den Antrag* Kulturgüterschutz stärken. *Quelle: Deutscher Bundestag.*

## Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen

Die Bestandsaufnahme untersuchte die präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kulturerbe im Katastrophenfall in kulturellen Einrichtungen, die überwiegend auf Bundesebene gefördert werden, und ermittelte deren Vorkehrungen zum Wiederaufbau und zur Restaurierung von beschädigten Kulturgütern.

Laut Bericht bestehen in den berücksichtigten Institutionen größtenteils konkrete Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen, die auf einem vorhandenen Problembewusstsein für den Katastrophenschutz basieren. Die generelle Zuständigkeit für den Katastrophenschutz werde vorrangig als Ländersache gesehen.

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.

Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. (DGKS) begrüßt die Auseinandersetzung der Bundesregierung mit dem Thema KGS bei Katastrophen im Rahmen der zugrundeliegenden Bestandsaufnahme, befindet diese jedoch aufgrund ihrer selektiven Betrachtung und unpräzisen Darstellung für unzulänglich. Die Bestandsaufnahme erweckt den Eindruck, dass es dem Verfasser nicht darum geht, Möglichkeiten der Verbesserung im KGS aufzuzeigen, sondern mögliche Versäumnisse auf Bundesebene zurückzuweisen. Sie steht damit im starken Widerspruch zu Erfahrungen, die im Rahmen eines Fachgespräches zum Thema „Notfallplan für Kulturgüter – Wie gehen wir mit Katastrophen um?" im Januar 2013 vor der Antragstellung an den Bundestag gesammelt worden waren (siehe Nachrichtenblatt Nr. 2).

Basierend auf ihrer Fachkenntnis möchte die DGKS insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1.) Die DGKS appelliert erneut an eine längst überfällige gesetzliche Regelung des KGS bei Katastrophen und Notsituationen in Deutschland durch den Bund zur Risikominimierung von Schäden. Als Vorbild soll an dieser Stelle die Schweiz genannt werden, die bei vergleichbarer föderaler Struktur mit der Etablierung eines umfangreichen staatlichen Katastrophenplans Deutschland im KGS in Not- und Katastrophenfällen weit voraus ist. Die Abwälzung von Zuständigkeiten auf Länder und Kommunen, wie sie in der Bestandsaufnahme vorgenommen wird, ist falsch und leistet keinen konstruktiven Beitrag zur dringenden Verbesserung des Katastrophenschutzes in Deutschland. Dies umso weniger, da bereits in ersten Bundesländern zu erkennen ist, wie die Verantwortung der Bundesländer auf die (Kommunen übertragen) kommunale Ebene verlagert wird. Aus dem Bericht geht nicht hervor, ob Länder und Kommunen zu diesem Thema konsultiert wurden. Die DGKS fordert daher eine erneute Überprüfung des rechtlichen Rahmens im Benehmen mit den Ländern und Kommunen im Rahmen der Ausschussarbeit.

2.) Die DGKS stellt zu ihrer Überraschung fest, dass die Bestandsaufnahme von einer obersten Bundesbehörde vorgelegt wird, die nach ihrem eigenen Selbstverständnis laut Bericht „keine eigenen Zuständigkeiten für den Schutz von Kulturgütern gegen Gefahren im Katastrophenfall" besitzt (Bestandsaufnahme, S. 19, C.I.). Ist dies der Fall, stellt sich die Frage nach der dortigen Kompetenz für die Thematik der Bestandsaufnahme.

3.) Weder in den korrespondierenden Gesetzen noch in der Rechtslehre existiert ein einheitliches Verständnis zum KGS. Die DGKS fordert daher eine einheitliche Definition von KGS, die gesetzlich verankert ist und alle Maßnahmen zum Schutz von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut vor Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, Unterschlagung

(oder anderen Formen einer widerrechtlichen Inbesitznahme) und sonstigem Verlust durch 1.) ständige Gefahren, 2.) Gefahren in Friedenszeiten, sowie 3.) Gefahren in Kriegszeiten oder während eines bewaffneten Konfliktes umfasst. Zu verstehen sind unter 1.) z.B. Vandalismus, Diebstahl, Verschmutzung, Alterung, Schädlings- und Pilzbefall, Unkenntnis oder Gleichgültigkeit; unter 2.) z.B. Naturereignisse wie Unwetter, Hochwasser und Erdbeben oder technisch bedingte Schadensfälle wie Wasserschäden; unter 3.) kriegerische Zerstörung, gewaltsame Aneignung und Verschleppung von Kulturgut bei Kriegseinsätzen, militärischen Konflikten oder terroristischen Anschlägen.

Vor diesem Hintergrund fordert die DGKS eine terminologische Unterscheidung von Denkmalschutz (Denkmalpflege) und Kulturgutschutz und damit eine stringentere Analyse des Sachverhaltes KGS im Katastrophenfall, die eine sachlich korrekte Bestandsaufnahme erfordert. Darauf basierend ist eine erneute und sachgerechte Positionierung der Bundesregierung hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zum Thema KGS im Katastrophenfall notwendig.

4.) Die DGKS hält es für erforderlich, alle im KGS involvierten Einrichtungen (die DGKS mit eingeschlossen) bei Berichten zum Thema KGS im Katastrophenfall zu berücksichtigen und verweist dabei auf ihre fachliche Expertise, mit der sie sich inhaltlich einbringen kann. Die in der Bestandsaufnahme aufgelisteten Akteure und Aktivitäten stellen keinen repräsentativen Querschnitt der Praxis dar. Es ist nicht zu erkennen, ob die Bestandsaufnahme auf Ergebnissen einer umfänglichen Konsultation basiert, und ein thematischer Fokus auf Katastrophenschutz (in Abgrenzung zu Kulturgutschutz, Kulturerbeforschung und Denkmalpflege) ist nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die DGKS der Bundesregierung, bei der Evaluierung des KGS im Katastrophenfall von den Erfahrungswerten und der Expertise der in dem Feld tätigen Akteure Gebrauch zu machen und diese in den Dialog einzubeziehen.

5.) Die DGKS widerspricht der Behauptung in der Bestandsaufnahme, ein Expertennetzwerk fände „wenig Rückhalt in der Wirklichkeit". Der Bedarf an einem solchen Netzwerk wurde im „Expertengespräch" artikuliert. Die Praxis zeigt noch immer fragmentarisch aufgestellte Notfallverbünde. Trotz Bewusstsein für die Notwendigkeit von Katastrophenschutz-Maßnahmen sind diese aufgrund von fehlenden Standards, Vorlagen und Richtlinien nur rudimentär vorhanden. Die Bestandsaufnahme lässt hierzu erkennen, dass es im Ermessen der Verantwortlichen vor Ort liegt, einen solchen Verbund zu gründen und diesen inhaltlich auszugestalten. Diese Beliebigkeit kann jedoch nicht der Anspruch an einen funktionierenden KGS sein.

6.) Entgegen der Auffassung in der Bestandsaufnahme und basierend auf Erfahrungswerten auf der Fachebene wird daher die Benennung eines KGS-Verantwortlichen für die übergeordnete Koordination von Maßnahmen auf Bundesebene sowie zur stärkeren Homogenisierung von Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Länder weiterhin als unabdingbar angesehen. Einheitliche Standards auf Bundesebene erscheinen notwendig, um über die Landesgrenzen hinweg auf europäischer Ebene für einen umfassenden Not- und Katastrophenfallschutz einzutreten. Auch ist eine zentrale Koordinierungsstelle unerlässlich, um die derzeit fragmentarische und diffuse Aufteilung von Zuständigkeiten im KGS auf Ministeriumsebene stärker und effizienter zu bündeln.

*Kosovo, 2006. Der historische Stadtkern Prizrens nach Ende des Kosovo-Krieges 1999 und den Ausschreitungen im März 2004. Foto: Birte Brugmann.*

7.) Die Bestandsaufnahme lässt jeglichen Hinweis auf „Kulturgut als Teil der Kritischen Infrastrukturen" vermissen (s. Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen/ KRITIS-Strategie - BMI v. 17.06.2009). Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass der Bund durchaus auch Zuständigkeiten für den KGS in Katastrophenfällen bei sich sieht - Zuständigkeiten, die man keinesfalls den "Selbstheilungskräften des Systems" überlassen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestandsaufnahme dem Bundestagsbeschluss nicht gerecht wird, der klar eine „Initialzündung für die dringend benötigte Initiative zur Stärkung des Kulturgüterschutzes von der Bundesebene" fordert. Weiterhin erklärt der Deutsche Bundestag, dass er sich damit „zur Verpflichtung des Bundes, diese Initiative zum Schutz unseres nationalen Kulturguts zu initiieren, zu unterstützen und koordinierend zu begleiten" bekennt. Eine Bestandsaufnahme, die dieses Bekenntnis zum Kulturgutschutz ignoriert bzw. mit Hinweisen auf fehlende Zuständigkeiten abtut, bringt völliges Desinteresse an dem Bekenntnis des Deutschen Bundestages zum Schutz unseres kulturellen Erbes zum Ausdruck.

*Constanze Fuhrmann*

# 4. Internationale Tagung der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen/KNK in Halle (Saale)

Die inzwischen schon zur Tradition gewordene Tagung, veranstaltet von der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen/KNK stand wieder unter dem Motto ***kultur!gut! schützen!*** mit dem Unterthema *Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken*. Sie fand am 12. und 13. November 2015 in den Räumlichkeiten des Händel-Hauses und der Frankeschen Stiftungen in Halle statt. Rund 70 Teilnehmer aus dem In- und Ausland waren der Einladung gefolgt und unterstrichen damit, welch hohen Stellenwert diese Tagung inzwischen erlangt hat. Die DGKS war durch drei Mitglieder, Michael John, Dr. Thomas Schuler und Rolf Gundlach, vertreten.

"Im Fokus der Tagung 2015 stehen aktuelle Entwicklungen im Kulturgutschutz", so die Organisatorinnen der Veranstaltung. Dazu waren Fachleute aus Kultur- und Lehreinrichtungen, Behörden und Verbänden zusammengekommen, um sich über die aktuellen Gegebenheiten des Kulturgutschutzes auszutauschen, Perspektiven aufzuzeigen und Lösungsansätze für Verbesserungen zu erörtern. Die verschiedenen Beiträge im Themenblock "Kulturgutschutz - Internationale Perspektiven" ließen deutlich werden, welch unterschiedliche Ansätze zum Kulturgutschutz in Deutschland und zum Beispiel in Österreich und in der Schweiz verfolgt werden.

Im Themenblock "Standards und Kulturgutschutz" wurde mit eindrucksvollen Fotos Schäden an Kulturgut durch Papierzerfall, Tintenfraß und Schädlingen illustriert und verdeutlicht, welche Dimensionen die Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken inzwischen angenommen hat. Es zeigte sich, wie wichtig die Einhaltung von Normen und Standards beispielsweise bei der Verwendung von Materialien ist, die für die Archivierung benötigt werden, wie säurefreies Papier.

Den Abschluss bildeten zwei Diskussionsforen - *Kulturgut schutzlos ausgeliefert?* und *Was verträgt Kulturgut?.* Bei letzterem Thema ging es um die zunehmende Inanspruchnahme von Kultureinrichtungen für öffentliche oder auch private Veranstaltungen ("Events"), die Risiken, denen Sammlungen durch sie ausgesetzt sind, und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten von Hausherren und Gästen.

Das Forum *Kulturgut schutzlos ausgeliefert?* thematisierte vor dem Hintergrund der Zerstörungen von Kulturgut im Nahen Osten die Rolle internationaler Organisationen bei dem Schutz von Kulturgut in Kriegs- und Krisengebieten. Der stellvertretende Vorsitzende der DGKS, Rolf Gundlach erinnerte in einem einführenden Statement an die lange Tradition von Gewalt gegen Kulturgut als eine Kriegstaktik, die zur Zeit vom sog. Islamischen Staat (IS) verwendet wird. Er gab jedoch auch positive Beispiele für die gezielte Schonung von Kulturgut in bewaffneten Konflikten. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Diskussion stand die Frage, ob Deutschland nach dem Vorbild anderer Länder ein *Nationalkomitee vom Blauen Schild* benötige, um den Kulturgutschutz in Deutschland stärken und einen wirksameren Beitrag zur Bewältigung von Krisen und Katastrophen im Ausland leisten zu können.

*Das Forum* Kulturgut schutzlos ausgeliefert? *auf der KNK Tagung in Halle. Foto: Christian Ditsch/Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen.*

Die zahlreiche und rege Teilnahme an der Tagung zeigte, dass die Themen Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken weiterhin aktuell sind. Die KNK Tagung hat sich in diesem Zusammenhang zu einem Forum für den Informations- und Gedankenaustausch entwickelt, das große Wertschätzung genießt. Auch für die DGKS war die Teilnahme wieder ein Gewinn. Dies gilt unter anderem für ihre Bemühungen, die Gründung eines deutschen Nationalkomitees vom Blauen Schild zu unterstützen. Das diesbezügliche Diskussionsforum scheint die zwischenzeitlich erlahmte Gründungsinitiative wiederbelebt zu haben.

*Rolf Gundlach*

Weih-nachts-stern im Mel-dorfer Dom. Foto: B. Brug-mann.

**Der neue Vorstand der DGKS wünscht allen Mitgliedern und Gästen ein gutes Jahr 2016. Wir hoffen, dass es ein erfolgreiches Jahr für den Kulturgutschutz wird, und würden uns über Ihr Engagement in der DGKS sehr freuen.**

# Grußwort der DGKS zur Internationalen Konferenz *80 Jahre Roerich-Pakt* vom 8.-11. Oktober in Moskau

auf der Tagung verlesen von der Vorsitzenden der Deutschen Roerich-Gesellschaft, Halina Schneider:

*Es ist der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. ein Bedürfnis, den Teilnehmern an der internationalen Konferenz "80 Jahre Roerich - Pakt" ein Grußwort zu übersenden.*

*Unsere Gesellschaft hat sich den Belangen des Kulturgutschutzes in Krisen-, Katastrophen- und anderen Notsituationen verschrieben. Wir tun dies in der Überzeugung, dass Kulturgutschutz keine ausschließliche Angelegenheit des Staates darstellt, sondern des ergänzenden ehrenamtlichen Engagements der Bürger bedarf. Als schützenswert gilt uns der "nationale und internationale Kunst- und Kulturreichtum aus allen Kreisen der Bevölkerung", wie es 1996 in unserer Satzung formuliert wurde.*

*Eine maßgebliche Grundlage unseres Engagements ist die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten", die 1954 im Rahmen einer UNESCO Konferenz in Den Haag angenommen wurde und 1956 in Kraft trat. Diese Konvention wurde in hohem Maße durch den "Roerich-Pakt" und damit die Gedankenwelt von Nikolas Roerich beeinflusst. Dabei ist das von seinem Denken und seiner Tatkraft geprägte Abkommen von 1935 von noch grundsätzlicherer und weitreichender Bedeutung als die "Haager Konvention", verfolgten die Vertragsparteien doch das Ziel, "dass die Kulturschätze im Krieg wie im Frieden geschützt und respektiert werden".*

*Am 15. April 1935 durfte Nikolas Roerich eine Sternstunde seines außergewöhnlichen Lebens und Schaffens erleben. Die Unterzeichnung seines Abkommens, des Abkommens zum Schutz von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und historischen Denkmälern durch eine internationale Staatengemeinschaft war ein Meilenstein auf dem Lebensweg dieses herausragenden Malers, Schriftstellers, Wissenschaftlers und Philosophen. Doch er war mehr: tief verwurzelt in seiner russischen Heimat und zugleich beeinflusst von fremden Kulturen, war er zugleich Weltbürger, den die Menschheit Verbindendes anspornte und für den Grenzen keine Hemmnisse waren. Und er war Visionär, mit der Gabe ausgestattet, zukünftige Entwicklungen zu erahnen, notwendige Schlussfolgerungen daraus zu ziehen und dann seine Ideen beharrlich zu verfolgen.*

*Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. wünscht dem Internationalen Roerich-Zentrum und den Mitveranstaltern ein gutes Gelingen der Tagung „80 Jahre Roerich-Pakt". Mögen Sie Erfolg haben bei Ihren Bemühungen, das Lebenswerk Nikolas Roerichs im 21. Jahrhundert fortwirken zu lassen.*

*Eröffnung der Konferenz durch den Vizepräsidenten des Internationalen Roerich-Zentrums, Alexander Stetsenko. Foto veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung der Dt. Roerich-Gesellschaft.*

**Impressum**

Das Nachrichtenblatt wird herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.
Dr. Birte Brugmann (Präsidentin)
Friedrich-Dedecke-Straße 57
27432 Bremervörde
Tel.: +49 (0) 4761 74 93 39
www.dgks-ev.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Birte Brugmann
Kontakt: nachrichten@dgks-ev.de

Die DGKS bemüht sich um Richtigkeit der Informationen in dieser Publikation, übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewähr für ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Publikation enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die DGKS keinen Einfluss hat. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Wenn Sie in den Verteiler der KGS-Nachrichten aufgenommen oder von ihm gestrichen werden möchten, senden Sie bitte eine entsprechende Email an nachrichten@dgks-ev.de.

# Stellungnahme der DGKS zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Im Oktober 2015 sandte die DGKS der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien fristgerecht eine Stellungnahme zum **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts** zu. Seit dem 4. November 2015 liegt ein **Regierungsentwurf des Gesetzes** vor.

Die Initiative für die Stellungnahme ging dankenswerterweise von DGKS Mitglied Stephan Brunnert, Fachberater für Konservierung und Restaurierung des Museumsamtes für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aus, der sich mit dem Referentenentwurf intensiv beschäftigt hatte. Die Stellungnahme der DGKS ist im folgenden abgedruckt:

Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. (DGKS), als gemeinnütziger Verein und als Mitglied der Internationalen Liga nationaler Gesellschaften für Kulturgüterschutz, positioniert sich mit dieser Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts" vom 15.09.2015. Sie möchte damit einen Beitrag zur Optimierung der Gesetzesvorlage leisten.

Die DGKS begrüßt die Reformabsicht und den zusammenführenden Ansatz des Entwurfes sowie die Bemühungen, die Regeln zur Einfuhr von Kulturgut sowie die Rückgabe von Kulturgut erkennbarer zu machen.

Die DGKS begrüßt den im Namen des Gesetzes mitklingenden Gedanken des Schutzes des Kulturguts im Sinne von „Erhalt" übereinstimmend mit dem Art. 151 (Ex 128) EVG, den daraus abgeleiteten europäischen Kulturförderprogrammen sowie den Bewahrungspflichten der nationalen Denkmalschutzgesetze. Damit wird deutlich Position bezogen, dass Kulturgut nicht nur vor illegalem Im- und Export geschützt werden muss, sondern dass zu seinem Schutz auch eine sach- und fachgerechte Erschließung und Erhaltung von Kulturgut gehört.

In Bezug auf den Gesetzentwurf äußert sich die DGKS zu ausgewählten Sachverhalten zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts:

- Die DGKS vermisst in dem Entwurf eine "juristisch hinreichend und klar umrissene" Definition des Begriffs Kulturgutschutz, die bisher laut der Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen" der BKM vom April 2015 (S. 8) in Deutschland nicht existiert. Eine Definition scheint notwendig, um dem Eindruck zu begegnen, dass die in dem vorgelegten Gesetzentwurf § 1 "Anwendungsbereich" aufgeführten Maßnahmen sämtliche Aspekte des Kulturgutschutzes abdecken.
- Die DGKS begrüßt die Einrichtung und den Betrieb eines *„(§ 4) Internetportals zum Kulturgutschutz"* *„zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Herstellung der Transparenz im Kulturgutschutz"*. Die DGKS regt an, dass über das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und den Eintragungsanforderungen für national wertvolles Kulturgut hinaus auch Sachverständige zur Bewertung und Erhaltung des Kulturgutes genannt werden.
- Die DGKS begrüßt die Erläuterung des Begriffs *„(§ 6) Nationales Kulturgut".* Durch die Klarstellung, dass neben den Objekten, die in das Verzeichnis *„national wertvollen Kulturguts"* eingetragen sind, auch solche, die sich in *„öffentlichem Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung"* sowie in einer *„Einrichtung, die überwiegend durch Zusagen der öffentlichen Hand finanziert"* wird, befinden, werden die Verantwortlichen für derartige Sammlungen von der Entscheidung entlastet, für einzelne Sammlungsstücke eine Eintragung zu beantragen.
- Die DGKS befürchtet allerdings auch, dass Leihgeber von Kulturgütern an öffentliche oder überwiegend öffentlich finanzierte Kultureinrichtungen zunächst die Möglichkeit und Vorteile der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen nutzen könnten, um die Kulturgüter nach einer *„jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Leihgabe"* zu Lasten der öffentlichen Hand wieder in den Verkehr bringen. Die DGKS regt an, praktikable Lösungen für den Schutz von öffentlich zugänglichen Sammlungen in privater Trägerschaft zu entwickeln.
- Die DGKS regt an, den Status der Werke lebender Künstler, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, eindeutig zu klären. In dem Entwurf scheint nicht hinreichend geklärt, ob diese entsprechend § 6 unter Kulturgutschutz gestellt werden, oder ob hier die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 greift.
- Die DGKS geht davon aus, dass für das *„(§ 14) Eintragungsverfahren"* sowohl bei der Eintragung durch die *„obersten Landesbehörden"* als auch durch die *„für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde"* die Berufung eines *„mindestens fünfköpfigen Expertengremiums"* festgelegt wird und regt an, über den genannten Personenkreis hinaus mindestens einen Experten, der sich wissenschaftlich mit dem Kulturguter-

halt beschäftigt, bei der Berufung zu berücksichtigen.

- Die DGKS begrüßt die *„(§ 16) Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes"* und regt an *„die personenbezogenen Daten sowie den Aufbewahrungsort"* an solche Dienststellen weiterzuleiten, die für Schutzmaßnahmen gemäß Kapitel 2, Artikel des „Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" in Frage kommen.
- Die DGKS begrüßt grundsätzlich das *„(§ 18) Beschädigungsverbot",* gibt aber zu bedenken, dass es bei einer strikten Auslegung dieser Bestimmung Eigentümern nicht möglich sein wird, fachgerechte Konsolidierungen, Freilegungen, Rekonstruktionen oder sonstige Restaurierungsmaßnahmen zu veranlassen, wenn dabei *„das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert"* werden kann. Dagegen können bei *einer „(§ 34) Verwahrung sichergestellten Kulturgutes"* nach Absatz (3) *„die zur Erhaltung des Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen oder veranlasst werden".* Aus den Bestimmungen der §§ 8 (2), 25 (1), 73 (1), 75 (1) des Entwurfs erschließt sich weiterhin, dass in Deutschland sowie im Ausland grundsätzlich Restaurierungsmaßnahmen an nationalem und ausländischem Kulturgut erwünscht sind.
- Die DKGS plädiert für ein dem Schutzansatz des Gesetzes entsprechendes <u>Bewahrungsgebot</u> und regt an, Erhaltungsmaßnahmen an nationalem Kulturerbe nur durch einschlägig fachlich ausgebildete Personen im Benehmen mit der eintragenden Behörde sowie ggf. mit der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ausführen zu lassen.
- Die DGKS begrüßt, dass bei einer „unrechtmäßigen Einfuhr von Kulturgut" (§ 32) die strengste Rechtsvorschrift des möglichen Herkunftslandes zugrunde gelegt werden soll, gibt aber in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, das archäologisches Kulturgut unter Umständen bewusst in einem schwer erkennbaren, fundfrischen Zustand ins Land kommt, um dann durch illegale, ethisch verwerfliche und oft fachlich inkompetente "Restaurierung" für den „grauen" Markt aufbereitet zu werden. Es wird daher angeregt, ausschließlich öffentlichen Institutionen oder einschlägig ausgebildeten Personen im Benehmen mit dem Zoll eine umfassend dokumentierte Bearbeitung von archäologischem Kulturgut nach wissenschaftlichen Standards zu gestatten.
- Die DGKS begrüßt, dass sich der Entwurf mit der Problematik ungeklärter Provenienz von Kulturgut befasst, das von Händlern oder Sammlern vor dem Jahre 2007 erworben wurde (§ 41). Die DGKS hält jedoch die im Entwurf angestrebte Lösung nicht für praktikabel, da es vielen öffentlich getragenen Landes-, Kreis- und Kommunalmuseen, die Eintritte erheben und damit Kulturgut entsprechend § 2 im Sinne einer wirtschaftlichen Verwertung in Verkehr bringen, nicht möglich sein wird, die Herkunft älterer Sammlungen entsprechend § 41 des Entwurfs zu prüfen. Angesichts der finanziellen Lage der Kommunen befürchtet die DGKS, dass sich die Träger von Einrichtungen der neuen Verpflichtung dadurch entziehen könnten, dass sie ihre Einrichtungen in andere Betriebsformen überführen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Erbfälle dazu führen werden, dass den Bestimmungen des § 41 nicht immer in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann.
- Die DGKS regt an, eine Lösung zu finden, die sich umfassender durchsetzen lässt, aber nicht dazu führt, dass unzureichende Provenienzforschung zu einer Möglichkeit wird, unrechtmäßigen Besitz zu legalisieren. Hierzu könnte gehören, dass das Inventar älterer Bestände zu einem festzulegenden Stichtag bei der oberen Zulassungsbehörde hinterlegt und danach laufend aktualisiert wird.
- Die DGKS begrüßt die Möglichkeit des „Sicherstellens" von Kulturgut (§ 33) und plädiert auch in diesem Zusammenhang für die Einführung eines Beschädigungsverbotes (§ 18) im Rahmen eines <u>Bewahrungsgebotes</u>.
- Die DGKS plädiert dafür, die *„(§ 41) Allgemeinen Sorgfaltspflichten"* auf Sammler sowie Restauratoren auszudehnen.
- Die DGKS plädiert dafür, dass *die „(§ 45) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten"* auf die Dokumentationen von erfolgten Restaurierungsmaßnahmen an archäologischem oder nationalem Kulturgut ausgedehnt werden.
- Die DGKS plädiert im Sinne des angeregten <u>Bewahrungsgebotes</u> für eine stärkere Kontrolle des Restaurierungsmarktes, um eine unsachgemäße Behandlung von Kulturgut zu verhindern. Dies könnte durch eine *„(§81) Mitwirkung der Zollbehörden"* bei der Überwachung von Personen geschehen, die archäologisches Kulturgut konsolidieren, freilegen, rekonstruieren oder restaurieren.